

**Satzung**  
**der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**  
**und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandates erwachsen, eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus

a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 169,00 €

b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Ratsinformationssystem angeschlossen sind und daher auf den Postversand von Einladungen, Vorlagen und Niederschriften in Papierform grundsätzlich verzichten, erhalten statt des unter a) genannten Betrages einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 195,00 €.
- (3) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt, darüber hinaus bei Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen<sup>1)</sup>, wenn die Teilnahme durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden ist. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Sonderausschüssen, die zur Erledigung besonderer Aufgaben gebildet werden.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Unternehmen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die in diese Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 18,00 € pro Sitzung sowie die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Regelungen in § 3.
- (5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sofern sich mehrere Sitzungen unmittelbar aneinander anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, es sei denn, die Sitzungen dauern zusammen länger als sechs Stunden. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, die sich nicht aneinander anschließen, wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gewährt, höchstens jedoch zwei Sitzungsgelder.
- (6) Lässt sich eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer während der Sitzung von einem anderen Ratsmitglied ablösen, wird ein Sitzungsgeld nur an die Erstanwesende oder den Erstanwesenden gewährt.

1) Laut Grundsatzbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.11.2012 gibt es Sitzungsgeld, wenn die Veranstaltung einer noch ausstehenden Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit dient.

## **§ 2**

### **Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstaufschlages aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstaufschlagentschädigung gezahlt.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Ratsfrau/Ratsherrn die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufschlages in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.
- (3) Die Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird für maximal acht Stunden pro Tag gewährt und beträgt höchstens 28,00 € pro Stunde.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 14,00 € pro Stunde für maximal acht Stunden pro Tag. In die pauschale Entschädigung gemäß Satz 1 kann eine Vorbereitungszeit von einer Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates bei der Betreuung naher Angehöriger einen Nachteil erleiden, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann. Als betreuungsbedürftig gelten Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder anerkannt Pflegebedürftige (mind. Pflegestufe 0 nach dem Sozialgesetzbuch XI).  
Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich beträgt 14,00 € pro Stunde, bei Betreuung von mehr als zwei Personen werden 20,00 € pro Stunde gewährt.

## **§ 3**

### **Fahrkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, erstattet die Gemeinde den Ratsfrauen und Ratsherren die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.  
Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils für das Land Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften gewährt.  
Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen.  
Neben der Reisekostenvergütung wird Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn kein Anspruch auf Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes besteht oder von dritter Seite keine vergleichbaren Sachleistungen gewährt werden.

#### **§ 4** **Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1-3 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden  | 50,00 €  |
| b) an die erste stellvertretende Bürgermeisterin/<br>den ersten stellvertretenden Bürgermeister   | 213,00 € |
| c) an die zweite stellvertretende Bürgermeisterin/<br>den zweiten stellvertretenden Bürgermeister | 192,00 € |
| d) an die dritte stellvertretende Bürgermeisterin/<br>den dritten stellvertretenden Bürgermeister | 192,00 € |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden   | 256,00 € |
| f) an die Beigeordneten   | 80,00 €  |
- (2) Sofern mehrere besondere Funktionen gem. Abs. 1 von einer Person wahrgenommen werden, darf die Summe der Aufwandsentschädigungen 350,00 € monatlich nicht übersteigen.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.

#### **§ 5** **Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-4 dieser Satzung.
- (2) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine besondere Funktion nach § 4 Abs. 1 innehat, an der Ausübung dieser Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, geht die jeweilige Aufwandsentschädigung mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr die Funktion wieder ausübt, und an den Sitzungen teilnimmt. Die Zahlung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.
- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, das Mandat wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr das Mandat wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt.
- (4) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen, wenn sie/er ununterbrochen länger als zwei Monate an der Ausübung des Mandates oder einer besonderen Funktion nach § 4 der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherrn und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gehindert ist. Dasselbe gilt, wenn sie/er die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

Dabei obliegt es der Ratsfrau/dem Ratsherrn selbst, festzustellen, ob sie/er an der Ausübung des Mandates oder der besonderen Funktion gehindert ist. Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn die Verhinderung mit qualifizierter Mehrheit feststellen.

Ein Anspruch nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht erst nach Anzeige der verhinderten Funktionsträgerin/des verhinderten Funktionsträgers oder nach entsprechendem Ratsbeschluss.

## **§ 6 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 lediglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € gewährt wird. Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied angehört, sowie alle für diesen Ausschuss gemäß § 1 Abs. 3 anberaumte Veranstaltungen.

## **§ 7 Abgeltung und Ausschluss**

- (1) Mit der Gewährung der nach dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Empfänger/innen selbst verantwortlich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 14.12.2011 außer Kraft.

Stuhr, den 14.12.2022

Stephan Korte  
Bürgermeister

Satzung	Datum	Verkündung	Inkrafttreten
Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherrn und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder	14.12.2022	17.01.2023	01.01.2023